

Geschäftsordnung des „Stöckachtreffs“ – geänderte Fassung, beschlossen im „Stöckachtreff“ am 10.05.2022 –

Präambel

Die Geschäftsordnung des „Stöckachtreffs“ regelt die Entscheidungsfindung der Bürgerbeteiligung und ihrer Gremien im Rahmen des Sanierungsgebiets Stuttgart 29 wie z. B. den Abruf von Leistungen der Modularen Stadtteilassistentz sowie den Abruf von Mitteln aus dem Verfügungsfonds durch den „Stöckachtreff“.

§ 1 Rahmenbedingungen

- (1) Die Landeshauptstadt Stuttgart, vertreten durch das Amt für Stadtplanung und Wohnen, hat das Unternehmen DIALOG BASIS als modulare Stadtteilassistentz zur Unterstützung der Bürgerbeteiligung im Sanierungsgebiet Stuttgart 29 -Teilbereich Stöckach- beauftragt. Die Sanierung des Stöckachs soll vor diesem Hintergrund mit Bürgerbeteiligung erfolgen. Den Rahmen hierfür bietet das Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“.
- (2) Im Rahmen des Sanierungsprozesses soll auf dem bereits bestehenden lokalen Bürgerbeteiligungsgremium, dem „Stöckachtreff“, aufgebaut werden. Das Beteiligungsgremium präsentiert sich dabei als offen für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Stöckachs sowie Interessierte. Darüber hinaus wirkt der „Stöckachtreff“ als Steuerungsgremium für diese offene Bürgerbeteiligung.
- (3) Geförderte Leistungen sind räumlich an das Sanierungsgebiet Stuttgart 29 -Teilbereich Stöckach- gebunden. Zudem müssen Projekte und Aktivitäten der Bürgerbeteiligung direkten, oder zumindest indirekten Sanierungsbezug haben und dementsprechend städtebaulichen Zieldimensionen dienen. Beides sowie weitere Rahmenbedingungen regelt die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets nach § 142 Baugesetzbuch (BauGB) zum Sanierungsgebiet 29 -Teilbereich Stöckach- der Landeshauptstadt Stuttgart vom 03. Juli 2012. Die angesprochene Satzung befindet sich im Anhang.
- (4) Die Verwaltung des Verfügungsfonds geht mit der Weiterbeauftragung der modularen Stadtteilassistentz ab August 2018 an DIALOG BASIS über.

§ 2 Entscheidungskompetenzen und -ablauf

- (1) Das Abrufen von Leistungen der modularen Stadtteilassistentz oder von Mitteln aus dem Verfügungsfonds erfolgt in kooperativer Abstimmung mit dem „Stöckachtreff“ und – in letzter Instanz – mit dem Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung der Landeshauptstadt Stuttgart. Der exakte Ablauf wird in den folgenden Punkten (2), (3), (4), (5) und (6) dieses Paragraphen geregelt.
- (2) Vorschläge einer Antragstellerin oder eines Antragsstellers für die Inanspruchnahme der Leistungen kommen in der Regel von der offenen Bürgerbeteiligung am Stöckach, können aber auch von anderen Vereinen, Institutionen sowie von Privatpersonen eingebracht werden. Die Antragstellenden senden den Projektantrag an DIALOG BASIS. Das Büro bereitet die Beschlussfassung vor und versendet diese vorab (in der Regel eine Woche/7 Tage vor dem nächsten „Stöckachtreff“ nach Eingang des Antrags) an die stimmberechtigten Mitglieder. Alle

Vorschläge müssen zunächst dem „Stöckachtreff“ vorgestellt und begründet werden. Der Stöckachtreff prüft den Vorschlag hinsichtlich seiner Machbarkeit und hinsichtlich des Sanierungsbezugs. Er fasst Beschlüsse zur Beauftragung der Modularen Stadtteilassistenten oder im Falle eines Vorschlags zu Mitteln aus dem Verfügungsfonds zur Kostenerstattung. Zur Beschlussfassung gilt § 3.

- (3) Anträge werden vom Amt für Stadtplanung und Wohnen hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit geprüft.
- (4) Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erteilt das Amt für Stadtplanung und Wohnen DIALOG BASIS den Auftrag zur Durchführung des Moduls oder leitet die Auszahlung von Geldern aus dem Verfügungsfonds nach Vorlage der Rechnungsbelege durch DIALOG BASIS ein. Sollte es einem Antragsteller nicht möglich sein, das Geld auszulegen, kann im Vorfeld nach Bewilligung durch die Stadt mit einem Eigenbeleg gearbeitet werden.
- (5) DIALOG BASIS stellt eine laufende Fortschreibung der verfügbaren Mittel im Verfügungsfonds sicher und informiert (kontinuierlich) im Stöckachtreff über den Stand der verfügbaren Mittel.
- (6) Eine Liste aller Module des Leistungsverzeichnisses von DIALOG BASIS befindet sich im Anhang.

§ 3 Beschlussfassung im „Stöckachtreff“

- (1) Das Entscheidungsgremium besteht aus jeweils einem Vertretenden aus den Arbeits- und Projektgruppen des „Stöckachtreffs“ und tagt öffentlich. AG- oder PG-Sprecherinnen und -Sprecher werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch nach Ablauf der 2 Jahre bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Fehlt eine Sprecherin oder ein Sprecher 3 Mal unentschuldig im Stöckachtreff und in der AG oder PG, erfolgt in der nächsten AG- PG-Sitzung eine Neuwahl.
- (2) Beschlüsse werden im „Stöckachtreff“ über eine einfache Mehrheit herbeigeführt, außer es sprechen sich 3 Stimmberechtigte gegen einen Antrag aus.
- (3) Das Entscheidungsgremium besteht aus 8 Vertreterinnen und Vertretern des Stöckachtreffs und tagt öffentlich. 4 der 8 Vertreterinnen und Vertreter sind einer der Sprecherinnen und Sprecher der Projekt- und Arbeitsgruppen des Stöckachtreffs, die anderen 4 Vertreterinnen und Vertreter werden in einer freien, offenen oder geheimen Wahl gewählt.
- (4) Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, sobald mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten selbst anwesend sind, oder die jeweilige Entscheidung in Schriftform vorliegt, beziehungsweise an ein weiteres Mitglied der entsprechenden Arbeits- und Projektgruppe delegiert wurde.
- (5) Mit der Einladung zum Stöckachtreff werden die anstehenden Anträge/ Entscheidungsgegenstände mitgeteilt.

Anlagen

- (1) Organigramm zum Entscheidungsprozess
- (2) Übersicht der abrufbaren Module durch die Stadtteilassistent (DIALOG BASIS)
- (3) Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets nach § 142 Baugesetzbuch (BauGB) zum Sanierungsgebiet 29 -Teilbereich Stöckach-